



Resolution 2701 (2023)**verabschiedet auf der 9445. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Oktober 2023**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf das Rüstungsembargo, das Reiseverbot, die Einfrierung von Vermögenswerten und die Maßnahmen betreffend die rechtswidrige Ausfuhr von Erdöl, die mit den Resolutionen [1970 \(2011\)](#) und [2146 \(2014\)](#) verhängt und geändert und mit späteren Resolutionen, einschließlich der Resolutionen [2441 \(2018\)](#), [2509 \(2020\)](#), [2526 \(2020\)](#), [2571 \(2021\)](#) und [2664 \(2022\)](#), geändert wurden, und darauf, dass das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution [1973 \(2011\)](#), das mit späteren Resolutionen geändert wurde, mit Resolution [2644 \(2022\)](#) bis zum 15. November 2023 verlängert wurde, sowie unter Hinweis auf Resolution [2616 \(2021\)](#),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zu einem von den Vereinten Nationen moderierten und von der internationalen Gemeinschaft unterstützten inklusiven politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung, der auf den bisherigen Verhandlungsfortschritten aufbaut und die möglichst baldige Abhaltung freier, fairer transparenter und inklusiver landesweiter nationaler Präsidentschafts- und Parlamentswahlen ermöglicht,

mit dem erneuten Ersuchen an alle Mitgliedstaaten, die Bemühungen der Vereinten Nationen voll zu unterstützen, und mit der erneuten Aufforderung an die Mitgliedstaaten, ihren Einfluss bei den Parteien geltend zu machen, um die Waffenruhe umzusetzen und einzuhalten und den inklusiven politischen Prozess unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung zu unterstützen,

mit dem Ausdruck seiner ersten Besorgnis über die gewaltsamen Zusammenstöße in Tripolis am 14. August 2023 und die insgesamt instabile Sicherheitslage in Libyen und *unterstreichend*, dass auf der Politik- und der Sicherheitsschiene Fortschritte erzielt werden müssen, unter anderem durch die Fortsetzung der Anstrengungen der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission zur Wiedervereinigung der libyschen Militär- und Sicherheitsinstitutionen,

die Mitgliedstaaten *auffordernd*, die bestehenden Maßnahmen vollständig umzusetzen und Verstöße dem Sanktionsausschuss der Vereinten Nationen zu melden, und in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Personen und Einrichtungen, die Handlungen begehen oder

23-20373 (G)



unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen, für zielgerichtete Sanktionen benannt werden können,

erneut erklärend, dass alle Parteien ihre Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, einhalten müssen, und *betonend*, wie wichtig es ist, diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen oder -übergreifungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verantwortlich sind, einschließlich der an gezielten Angriffen auf die Zivilbevölkerung Beteiligten, zur Rechenschaft zu ziehen,

betonend, dass die mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen keine nachteiligen humanitären Folgen für die Zivilbevölkerung Libyens haben sollen, und unter Hinweis auf Resolution 2664 (2022),

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen die Regierung Libyens und die Nationale Erdölgesellschaft untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt, und *mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den Meldungen über die unerlaubte Einfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, nach Libyen, und *betonend*, dass die Kontaktstelle nach Resolution 2146 (2014) eine unverzichtbare Rolle dabei spielt, die libyschen Ressourcen zum Nutzen des libyschen Volkes zu sichern,

darin erinnernd, dass die Bereitstellung von Unterstützung für bewaffnete Gruppen oder kriminelle Netzwerke durch die illegale Ausbeutung von Rohöl oder anderen natürlichen Ressourcen in Libyen eine den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit Libyens bedrohende Handlung darstellen kann,

ferner mit dem erneuten Ausdruck seiner Besorgnis über Aktivitäten, die die Unversehrtheit und Einheit der libyschen staatlichen Finanzinstitutionen und der Nationalen Erdölgesellschaft beeinträchtigen könnten, *betonend*, dass die Institutionen Libyens geeint werden müssen, und in dieser Hinsicht davon *Kenntnis nehmend*, dass der Gouverneur und der Stellvertretende Gouverneur der Zentralbank Libyens am 20. August 2023 angekündigt haben, dass sie die Einigung der Zentralbank voranbringen werden,

feststellend, dass der Staatsfonds Libyens jetzt verstärkt mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeitet, und den Staatsfonds zur Fortsetzung seiner Bemühungen *auffordernd*, einen korrekten konsolidierten Rechnungsabschluss nach internationalen Standards sowie Rechnungsabschlüsse seiner Tochtergesellschaften vorzulegen,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen 2292 (2016), 2357 (2017), 2420 (2018), 2473 (2019), 2526 (2020), 2578 (2021) 2635 (2022) und 2684 (2023), in denen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rüstungsembargos die Genehmigung erteilt wird, während des durch die genannten Resolutionen festgelegten Zeitraums auf Hoher See vor der Küste Libyens Schiffe auf dem Weg nach oder aus Libyen zu überprüfen, die mutmaßlich unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Rüstungsgüter oder sonstiges Wehrmaterial befördern, sowie diese Güter zu beschlagnahmen und zu entsorgen, mit der Maßgabe, dass sich die Mitgliedstaaten redlich um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes bemühen, bevor sie Überprüfungen nach den genannten Resolutionen durchführen,

feststellend, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Verhütung unerlaubter Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte

1. *verurteilt* Versuche, unerlaubt Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen auszuführen, insbesondere durch Parallelinstitutionen, die nicht unter der Autorität der Regierung Libyens handeln;

2. *beschließt*, die mit Resolution 2146 (2014) erteilten Genehmigungen und verhängten Maßnahmen, die mit Ziffer 2 der Resolutionen 2441 (2018) und 2509 (2020) geändert wurden, bis zum 1. Februar 2025 zu verlängern;

3. *ersucht* die Kontaktstelle der Regierung Libyens, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss nach Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) in Bezug auf die Maßnahmen in Resolution 2146 (2014) verantwortlich ist, den Ausschuss über alle Schiffe zu unterrichten, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern, *fordert* die Regierung Libyens *nachdrücklich auf*, diesbezüglich eng mit der Nationalen Erdölgesellschaft zusammenzuarbeiten und dem Ausschuss regelmäßig aktuelle Informationen über die Häfen, Erdölfelder und Anlagen unter ihrer Kontrolle zu übermitteln und ihn über den Mechanismus zu informieren, der zur Zertifizierung legaler Ausfuhren von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, verwendet wird, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, alle Informationen über die unerlaubte Ausfuhr von Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, aus Libyen oder ihre unerlaubte Einfuhr nach Libyen genau zu verfolgen und dem Ausschuss zu melden;

4. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchten Ausfuhren zunächst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln, und *weist* den Ausschuss *an*, alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten unverzüglich über Benachrichtigungen der Kontaktstelle der Regierung Libyens an den Ausschuss über Schiffe zu informieren, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Erdöl, darunter Rohöl und Erdölfertigprodukte, befördern;

Rüstungsembargo

5. *bekundet* seine ernste Besorgnis über die fortgesetzten Verstöße gegen das Rüstungsembargo, *verlangt* die volle Einhaltung des Rüstungsembargos durch alle Mitgliedstaaten, *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, sich weder in den Konflikt einzumischen noch Maßnahmen zu treffen, die den Konflikt verschärfen, und *erklärt erneut*, dass Personen und Einrichtungen, die nach Feststellung des Ausschusses gegen die Bestimmungen der Resolution 1970 (2011), einschließlich des Rüstungsembargos, verstoßen oder anderen zu solchen Verstößen verholfen haben, gelistet werden können;

6. *verweist erneut* auf Ziffer 9 a), b) und c) der Resolution 1970 (2011), Ziffer 13 der Resolution 2009 (2011), die Ziffern 9 und 10 der Resolution 2095 (2013) und Ziffer 8 der Resolution 2174 (2014), in denen beschlossen wurde, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1970 (2011) verhängten Maßnahmen auf den Verkauf, die Lieferung oder den Transfer der nachstehenden Güter nach Libyen keine Anwendung mehr finden:

a) Schutzkleidung, einschließlich Körperschutzwesten und Militärhelmen, die von Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörigen sowie von humanitären oder Entwicklungsorganisationen und beigeordnetem Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Libyen ausgeführt wird;

b) Kleinwaffen, leichte Waffen und dazugehöriges Material, die zur ausschließlichen Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienangehörige, humanitäres

Personal, Entwicklungshilfepersonal und beigeordnetes Personal vorübergehend nach Libyen ausgeführt und dem Ausschuss im Voraus angekündigt worden sind, sofern der Ausschuss innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer solchen Ankündigung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

c) nichtletales militärisches Gerät, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und die Bereitstellung jedweder damit zusammenhängender technischer Hilfe oder Ausbildung;

d) nichtletales militärisches Gerät und die Bereitstellung jedweder technischer Hilfe, Ausbildung oder finanzieller Hilfe, wenn diese ausschließlich zur Unterstützung der libyschen Regierung in Bezug auf Sicherheit oder Entwaffnung bestimmt sind;

e) Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich technischer Hilfe, Ausbildung, finanzieller oder sonstiger Hilfe, die vom Ausschuss im Voraus genehmigt wurden;

7. *bekundet* seine Besorgnis über das hohe Terrorismusrisiko in Libyen, *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen zur Verringerung des Terrorismusrisikos in Libyen und *verweist* in dieser Hinsicht auf die Ziffern 3 und 7 der Resolution [2214 \(2015\)](#);

8. *fordert* alle Parteien *auf*, die Waffenruhevereinbarung vom 23. Oktober 2020 vollständig umzusetzen, und *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die vollständige Durchführung der Vereinbarung zu achten und zu unterstützen, einschließlich durch den unverzüglichen Abzug aller ausländischen Kräfte, ausländischen Kämpfer und Söldner aus Libyen;

9. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, die Umsetzung des Rüstungsembargos, auch an allen Zugangspunkten, zu verbessern, sobald sie die Aufsicht ausübt, und *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, bei diesen Bemühungen zu kooperieren, *verweist* auf Ziffer 6 der Resolution [2278 \(2016\)](#) und Ziffer 6 der Resolution [2362 \(2017\)](#) und *ersucht* die Regierung Libyens, unter anderem über ihre Kontaktstelle nach Ziffer 6 der Resolution [2278 \(2016\)](#), wie vorher vom Ausschuss erbeten, aktuelle, für die Arbeit des Ausschusses relevante Informationen über die Struktur der ihrer Kontrolle unterstehenden Sicherheitskräfte sowie andere in Ziffer 6 der Resolution [2278 \(2016\)](#) aufgeführte sachdienliche Informationen zu übermitteln;

10. *erklärt sich bereit*, den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe militärischer Ausrüstung an Libyen sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Ausbildung oder finanzieller Hilfe durch Mitgliedstaaten für die wiedervereinigten und gemeinsamen militärischen Einheiten unter dem Dach der Gemeinsamen 5+5-Militärkommission und der beiden Stabschefs zu erwägen, sobald deren Aufstellung abgeschlossen ist, als ein erster Schritt zur umfassenden Wiedervereinigung der Militär- und Sicherheitsinstitutionen Libyens;

Reiseverbot und Einfrieren von Vermögenswerten

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, in denen benannte Personen und Einrichtungen ansässig sind, sowie diejenigen, in denen sich deren nach den Maßnahmen eingefrorene Vermögenswerte mutmaßlich befinden, *auf*, dem Ausschuss über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur effektiven Durchführung der Maßnahmen in Bezug auf Reiseverbote und das Einfrieren von Vermögenswerten gegen alle Personen auf der Sanktionsliste unternommen haben;

12. *erklärt erneut*, dass alle Staaten im Einklang mit den in den Ziffern 15 und 16 der Resolution [1970 \(2011\)](#) enthaltenen und mit Ziffer 11 der Resolution [2213 \(2015\)](#), Ziffer 11 der Resolution [2362 \(2017\)](#) und Ziffer 11 der Resolution [2441 \(2018\)](#) geänderten Bestimmungen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen haben, um zu verhindern, dass

irgendeine der von dem Ausschuss benannten Personen in ihr Hoheitsgebiet einreist oder durch ihr Hoheitsgebiet reist, und *fordert* die Regierung Libyens *auf*, in dieser Hinsicht die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch mit anderen Staaten zu verstärken;

13. *nimmt Kenntnis* von den Anträgen auf Streichung einiger benannter Personen von der Liste und *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss diese Anträge gegebenenfalls und im Einklang mit Resolution 1730 (2006), prüft;

14. *bekräftigt* seine Absicht, dafür zu sorgen, dass die gemäß Ziffer 17 der Resolution 1970 (2011) eingefrorenen Vermögenswerte zu einem späteren Zeitpunkt dem libyschen Volk zu dessen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, und *fordert* alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten *auf*, die eingefrorenen Vermögenswerte zum künftigen Nutzen des libyschen Volkes zu schützen, indem sie unter anderem den Missbrauch und die Veruntreuung der eingefrorenen Vermögenswerte verhindern;

15. *nimmt Kenntnis* von dem als Dokument S/2016/275 verteilten Schreiben und dem jüngsten Antrag des Vorstandsvorsitzenden des Staatsfonds Libyens betreffend die Erhaltung eingefrorener Vermögenswerte des Staatsfonds, *anerkennt* die Absicht des Staatsfonds, einen Investitionsplan auszuarbeiten, *bestätigt* die Bereitschaft des Sicherheitsrats, auf Antrag der Regierung Libyens gegebenenfalls Änderungen des Einfrierens von Vermögenswerten zu erwägen, einschließlich der Erlaubnis für den Staatsfonds, der konkret einer Einfrierung von Vermögenswerten unterliegt, eingefrorene liquide Mittel zum Zweck der Werterhaltung und zum Nutzen des libyschen Volkes zu einem späteren Zeitpunkt zu reinvestieren, wobei der Investitionsplan des Staatsfonds, die Berichte und Empfehlungen der Sachverständigengruppe und echte Fortschritte im Rahmen eines inklusiven politischen Prozesses unter libyscher Führungs- und Eigenverantwortung berücksichtigt werden, und *ersucht* die Sachverständigengruppe, in ihrem in Ziffer 18 angeforderten Schlussbericht mögliche Maßnahmen zu empfehlen, die die Reinvestition der eingefrorenen Vermögenswerte des Staatsfonds zum Zweck der Werterhaltung und zum Nutzen des libyschen Volkes zu einem späteren Zeitpunkt ermöglichen könnten;

16. *erinnert* an seine Resolution 2174 (2014), in der er beschloss, dass die in Resolution 1970 (2011) genannten und mit späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen außerdem auf Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die nach Feststellung des Ausschusses andere Handlungen begangen oder unterstützt haben, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit Libyens bedrohen oder den erfolgreichen Abschluss seines politischen Übergangsprozesses behindern oder untergraben, und *unterstreicht*, dass unter solche Handlungen auch die Behinderung oder Untergrabung der nach dem Fahrplan des Forums für den Libyschen politischen Dialog geplanten Wahlen fallen könnte;

Sachverständigengruppe

17. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe nach Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011), das mit den Resolutionen 2040 (2012), 2146 (2014), 2174 (2014), 2213 (2015), 2441 (2018), 2509 (2020) 2571 (2021) und 2644 (2022) geändert wurde, bis zum 15. Februar 2025 zu verlängern, beschließt, dass die mandatsmäßigen Aufgaben der Sachverständigengruppe weiter der Festlegung in Resolution 2213 (2015) entsprechen und auch für die in dieser Resolution aktualisierten Maßnahmen gelten, und *bekundet* seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 15. Januar 2025 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen;

18. *beschließt*, dass die Sachverständigengruppe dem Rat spätestens am 15. Juni 2024 einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und, nach Erörterung mit dem Ausschuss, spätestens am 15. Dezember 2024 einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorlegt;

19. *legt* allen Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, einschließlich der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (UNSMIL), und anderen interessierten Parteien *eindringlich nahe*, mit dem Ausschuss und der Sachverständigengruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie ihnen alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011), 1973 (2011), 2146 (2014) und 2174 (2014) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012), 2095 (2013), 2144 (2014), 2213 (2015), 2278 (2016), 2292 (2016), 2357 (2017), 2362 (2017), 2420 (2018), 2441 (2018), 2473 (2019), 2509 (2020), 2526 (2020), 2571 (2021) und 2644 (2022) geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, und fordert die UNSMIL und die Regierung Libyens auf, die Untersuchungstätigkeit der Sachverständigengruppe innerhalb Libyens zu unterstützen, namentlich indem sie nach Bedarf Informationen weitergeben, die Durchreise erleichtern und Zugang zu Lagereinrichtungen für Waffen gewähren;

20. *fordert* alle Parteien und alle Staaten *auf*, die Sicherheit der Mitglieder der Sachverständigengruppe zu gewährleisten, und *fordert ferner* alle Parteien und alle Staaten, namentlich Libyen und die Länder der Region, *auf*, ungehinderten und sofortigen Zugang zu gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

21. *bekräftigt* seine Bereitschaft, die Angemessenheit der in dieser Resolution enthaltenen Maßnahmen zu überprüfen, einschließlich ihrer Stärkung, Änderung, Aussetzung oder Aufhebung, sowie seine Bereitschaft, das Mandat der Sachverständigengruppe zu überprüfen, wann immer dies im Lichte der Entwicklungen in Libyen erforderlich sein sollte;

22. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.
